

# RS Vwgh 1986/10/23 85/02/0284

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1986

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §24 Abs1 lit a;

StVO 1960 §44;

StVO 1960 §48;

## Rechtssatz

Die Behauptung "die angeführte Verbotstafel wurde nicht ordnungsgemäß kundgemacht" ist inhaltlich nicht genügend bestimmt, um die Behörde zur Abhaltung eines Augenscheines zu veranlassen. Hat es die Partei unterlassen, jene bestimmten Tatsachen zu behaupten, aus denen sich der Mangel der ordentlichen Kundmachung der V konkret ergeben soll, so handelt es sich bei dem von ihr beantragten Augenschein um einen Erkundungsbeweis. Einen solchen Beweisantrag braucht die Behörde nicht zu folgen (Hinweis E 20.2.1986, 85/02/0179).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985020284.X02

## Im RIS seit

07.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)